

Steuer & Bilanz aktuell - November 2021

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Kindergeld: Beginn und Beendigung eines Studiums	2
Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse	3
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Überbrückungshilfe III Plus: Verlängerung bis zum 31.12.2021	4
Überbrückungshilfen: Schlussabrechnung bis zum 30.06.2022	5
Vorsteuerabzug: Dokumentation des Zuordnungswahrechts	6
Kassenberichte zu einer elektronischen Registrierkasse	6
Basisregister und einheitliche Wirtschaftsnummer	7
Für Personengesellschaften	8
Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen	8
Erbschaft- und Schenkungsteuer: Begünstigtes Vermögen	9
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	10
Häusliches Arbeitszimmer und Home-Office-Pauschale in 2020 und 2021	10
Betriebsveranstaltung: Aufteilung der angefallenen Kosten	11
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	12
Beschränkung der Verlustverrechnung bei Aktienveräußerungen	12
Nachträgliche Antragstellung auf Günstigerprüfung	13
Für Kapitalgesellschaften	14
Ausfall einer privaten Darlehensforderung	14
In eigener Sache	15
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für November und Dezember	16

Editorial



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,
gespannt schauen wir nach Berlin, um einen Blick auf die steuerpolitischen Beschlüsse der Koalitionäre zu werfen. Schon vor der Wahl hörte man von gewöhnlich gut unterrichteten Kreisen, dass die

Wiedereinführung der Vermögensteuer „vom Tisch“ ist, möge es so bleiben. Ob die ebenfalls in Aussicht gestellte Erhöhung der Erbschaftsteuer unterbleibt, muss abgewartet werden, jedenfalls scheint sich zurzeit niemand an die Begünstigungen für das Betriebsvermögen heranzuwagen.

Angesichts der angeblichen oder tatsächlichen Zukunftsinvestitionen der Koalitionäre, der zunehmenden Diskussion um die Schuldenbremse und die anhaltende Debatte um die aufklappende Schere zwischen Arm und Reich wird man getrost feststellen können: sinken werden die Substanz besteuerten Abgaben nicht. Wer Betriebe und/oder sonstige Vermögen ohnehin beizeiten in die nächste Generation übertragen will, erwäge es jetzt anzugehen. Preiswerter wird es mutmaßlich nicht. Wir sind gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Emde

Für Steuerpflichtige mit Kindern

Anspruch auf Kindergeld für volljährige Kinder besteht, wenn diese für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Den Grundsatz über den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Anspruches hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Zusammenhang mit einem Studium klargestellt.

Der Anspruch endet mit der schriftlichen Bestätigung der Hochschule über den Abschluss. Die formelle Immatrikulation ist nicht entscheidend.

Der Anspruch beginnt mit dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung. Ggf. kann davor eine Wartezeit von max. vier Monaten berücksichtigt werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld: Beginn und Beendigung eines Studiums

Nach den gesetzlichen Vorgaben besteht Anspruch auf Kindergeld für ein Kind, welches das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, dann, wenn es entweder

- für einen Beruf ausgebildet wird oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt.

Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, bis zum Ende des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Im Hinblick auf ein Hochschulstudium stellt der Bundesfinanzhof (BFH) insoweit mit Urteil v. 7.7.2021 (Az. III R 40/19) folgende Grundsätze auf:

- Eine Berufsausbildung in Form eines Hochschulstudiums beginnt nicht schon mit der Bewerbung für dieses Studium, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- Die Beendigung eines Hochschulstudiums setzt grundsätzlich voraus, dass das Kind die letzte nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich erbracht hat und dass dem Kind sämtliche Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind.
- Die Bekanntgabe erfordert regelmäßig, dass das Kind entweder eine schriftliche Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss und die erzielten Abschlussnoten erhalten hat oder jedenfalls objektiv in der Lage war, eine solche schriftliche Bestätigung über ein Online-Portal der Hochschule erstellen zu können. Entscheidend ist, welches Ereignis früher eingetreten ist.

Damit wird deutlich, dass das Ende des – insoweit einen Kindergeldanspruch begründenden – Hochschulstudiums nicht durch das Fortbestehen der formellen Immatrikulation an einer Hochschule bestimmt wird, weil etwa das Kind seinem gewählten Ausbildungsgang nicht ernsthaft und hinreichend nachgeht und nur „pro-forma“ immatrikuliert ist. Gleiches gilt, soweit ein Kind trotz erfolgter Immatrikulation noch einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgeht, aber noch nicht mit Ausbildungsmaßnahmen begonnen hat. Entsprechend beginnt ein Hochschulstudium noch nicht bereits mit der Bewerbung für dieses Studium. Bei erfolgreicher Bewerbung wird dann aber die Zeit bis zum Semesterbeginn und damit dem Beginn der eigentlichen Ausbildung als Wartezeit (auf eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes) eingestuft, in der Kindergeld gewährt wird.

Im Urteilsfall endete der Masterstudiengang „Management“ im Oktober 2016. Anschließend studierte das Kind ab April 2017 in einem Bachelorstudiengang Politikwissenschaften. Die Zwischenzeit von November 2016 bis März 2017 umfasste fünf Kalendermonate und überschritt damit die Höchstgrenze von vier Monaten für eine anzuerkennende unschädliche Übergangszeit, in der das Kindergeld weitergewährt wird.

Handlungsempfehlung: In der Praxis sollten die maßgeblichen Zeitpunkte sorgfältig dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere für die Beendigung des Studiums.

Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse

Beiträge zu Krankenversicherungen sind unbegrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind und auf die Leistungen ein Anspruch besteht. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung (KV) sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die – mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile – in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vergleichbar sind. Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge, die auf Wahlleistungen wie bspw. Chefarztbehandlung, Ein- oder Zweibettzimmer entfallen, sind nur als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit die Höchstbeträge von 1.900 EUR (sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Beamte und Rentner) bzw. 2.800 EUR (Selbständige) noch nicht ausgeschöpft wurden, was aber regelmäßig bereits durch die Basisabsicherung gegeben ist.

Im Streitfall bestand eine **private Krankenversicherung mit einer Bonusregelung**. Die Regelung sah im Wesentlichen Folgendes vor: „In den Tarifstufen (...) erhält der Versicherungsnehmer für jede versicherte Person für jeden versicherten Monat (...) einen Bonus von 30 EUR – maximal ergibt dies einen Bonus von 360 EUR je Kalenderjahr je versicherte Person. Der Bonus wird monatlich auf ein Konto des Versicherungsnehmers ausgezahlt. (...) Werden Rechnungen zur Erstattung eingereicht, wird der gesamte jährliche Bonus von 360 EUR auf den Erstattungsbetrag angerechnet.“

Nach dieser Maßgabe bezogen die Steuerpflichtigen für sich und für die beiden Kinder in den Streitjahren Boni von jährlich 1.080 EUR (3 x 360 EUR). Die KV verrechnete die Boni vertragsgemäß mit den zur Erstattung angemeldeten Gesundheitsaufwendungen, und zwar in den Jahren 2014 und 2016 jeweils in voller Höhe (1.080 EUR) und im Jahr 2015 i.H.v. 922 EUR. Das Versicherungsunternehmen meldete die Boni gegenüber der Finanzverwaltung für jedes Streitjahr i.H.v. 984 EUR als Beitragserstattung (360 EUR x 3 x 91,36 % Anteil Basiskrankenversicherungsschutz). Das Finanzamt minderte entsprechend den Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge. Hiergegen wandten sich die Steuerpflichtigen. Sie führten an, in Höhe der Verrechnung der Boni mit Gesundheitsaufwendungen lägen keine Beitragserstattungen vor.

Der BFH bestätigte mit Urteil v. 16.12.2020 (Az. X R 31/19) die Vorgehensweise des Finanzamtes. Die **Bonuszahlungen haben als Beitragserstattungen den Sonderausgabenabzug gemindert**. Als Beiträge sind nur die Zahlungen abzugsfähig, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen. Dies ist z.B. für einen vom Steuerpflichtigen vereinbarten und getragenen Selbstbehalt nicht der Fall, da die KV insoweit nicht das Risiko übernimmt, für künftige Schadensfälle einzutreten.

Stets sind auch nur solche Aufwendungen abzugsfähig, durch die der Steuerpflichtige letztlich wirtschaftlich belastet ist. Werden dem Steuerpflichtigen Versicherungsbeiträge erstattet, mindert die Erstattung im Jahr des Zuflusses den Sonderausgabenabzug. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Zahlung des Versicherungsunternehmens nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt auch als Beitragserstattung und nicht als eine hiervon losgelöste Leistung zu werten ist. Die streitgegenständlichen Boni stellten keine von den Versicherungsbeiträgen der Steuerpflichtigen unabhängige Leistungen der KV dar. Sie minderten vielmehr laufend

Für Steuerpflichtige mit privater Krankenversicherung

Beiträge zur Krankenversicherung sind unbegrenzt als Sonderausgaben abzugsfähig, sofern sie die Basisabsicherung betreffen.

Streitfall:

Die Beiträge zur privaten Krankenversicherung wurden monatlich um einen Bonus von 30 EUR gekürzt. Im Falle der Erstattung von Leistungen werden diese angerechnet.

Das Finanzamt betrachtete den Bonus als Beitragserstattung und kürzte die Sonderausgaben.

Der BFH bestätigte das. Der Bonus stellt eine Minderung des Beitrags für den Krankenversicherungsschutz dar.

Auf die Bonuszahlung folgt der Selbstbehalt bei Leistungserstattungen. Dieser sei nicht als Beitragszahlung zu werten.

Für von der Corona-Krise betroffene Unternehmer und Freiberufler

Die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus wird bis zum 31.12.2021 verlängert.

Die sog. Restart-Prämie ist planmäßig im September ausgelaufen.

Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung besonders betroffener Unternehmen wird ebenso bis Dezember 2021 verlängert.

die Gegenleistung, die die Steuerpflichtigen für sich und für die beiden Kinder zu erbringen hatten, um den vertraglich vereinbarten Krankenversicherungsschutz zu erhalten.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die KV die als Bonus bezeichneten monatlichen Zahlungen von 30 EUR je versicherter Person nach den im Streitfall geltenden Versicherungsbedingungen unabhängig davon erbrachte, ob den Steuerpflichtigen erstattungsfähiger Gesundheitsaufwand entstanden war oder nicht. Die Bonuszahlungen als solche waren somit garantiert. Der von den Steuerpflichtigen in Anspruch genommene – garantierte – Bonus ging damit einher, dass sie Gesundheitsaufwendungen bis zu 360 EUR je versicherter Person selbst zu tragen hatten. Diese Vereinbarung kommt einem Selbstbehalt gleich. Für einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt wurde bereits entschieden, dass die hieraus entstehenden Aufwendungen nicht als „Beiträge zu Krankenversicherungen“ zu werten sind.

Hinweis: Die Krankenkassen übermitteln im Regelfall die Höhe der Beitragszahlungen an die Finanzverwaltung. Die insoweit gemeldete Höhe der Zahlung ist allerdings nicht bindend für die Steuerveranlagung und sollte vom Steuerpflichtigen stets überprüft werden.

Für Unternehmer und Freiberufler

Überbrückungshilfe III Plus: Verlängerung bis zum 31.12.2021

Die Überbrückungshilfe III Plus gewährte nach bisherigem Stand Unterstützung bei Corona-bedingten Einschränkungen bis zum 30.9.2021. Diese Hilfen wurden nun – hinsichtlich der Förderbedingungen weitgehend unverändert – bis zum 31.12.2021 verlängert. Ebenfalls verlängert wird die Neustarthilfe Plus, mit der Soloselbständige unterstützt werden, die von Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen betroffen sind. Im Einzelnen ist zu beachten:

- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten **Umsatzrückgang von mindestens 30 %**. Insoweit ist auch für den verlängerten Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 eine Prüfung für jeden einzelnen Monat vorzunehmen, um festzustellen, für welchen Monat eine Förderberechtigung besteht.
- Die sogenannte **Restart-Prämie**, die innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August, September 2021 galt und mit der der Übergang vom Lockdown hin zur Wiederöffnung erleichtert werden sollte, läuft plangemäß im **September** aus.
- Der **Eigenkapitalzuschuss** zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur **Verfügung** stehen.
- Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbständige. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbständige, deren Umsatz durch Corona weiter **eingeschränkt** ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 EUR Unterstützung erhalten.

Handlungsempfehlung: Auch für die Fördermonate Oktober bis Dezember 2021 erfolgt die Antragstellung durch einen „prüfenden Dritten“, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt. Betroffene Unternehmen sollten rechtzeitig die erforderlichen Daten zusammenstellen, um eine Förderung prüfen und beantragen zu können. Insoweit

sollte rechtzeitig Kontakt mit dem prüfenden Dritten aufgenommen werden, der bei der Antragstellung unterstützt und diesen Prozess dann durchführt.

Weiterhin gelten Besonderheiten für von **Hochwasserereignissen im Juli 2021** betroffene Unternehmen. Die Überbrückungshilfe III Plus leistet als Corona-Hilfsprogramm keine Hilfe zur Beseitigung Hochwasser-bedingter Nachteile. Die Corona-bedingten Umsatzausfälle berechtigen aber nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zur Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus. Weiterhin antragsberechtigt sind Unternehmen, die für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt waren und vom Juli-Hochwasser betroffen sind, soweit im Monat Juni 2021 und im jeweiligen Fördermonat ein Umsatzeinbruch von mind. 30 % gegenüber dem Vergleichszeitraum vorliegt. Die Förderhöhe bemisst sich nach dem Niedrigeren von

- Umsatzeinbruch im Juni 2021 (also nicht des Fördermonats) im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Jahr 2019 und
- tatsächlicher Umsatzeinbruch im Fördermonat im Verhältnis zu dem jeweiligen Vergleichsmonat im Jahr 2019. Es sind in der Antragstellung die entsprechend relevanten Umsätze anzugeben.

Hinweis: Soweit Unternehmen sowohl die Überbrückungshilfe III Plus als auch Hilfen aus dem Aufbauhilfefonds in Anspruch nehmen wollen, darf keine Überkompensation von Schäden erfolgen. Kosten dürfen nur einmal erstattet werden. Soweit eine Anrechnung erforderlich ist, erfolgt diese im Rahmen der Aufbauhilfe.

Handlungsempfehlung: Diese erweiterten Hilfsmöglichkeiten sind für den Einzelfall sehr wichtig, machen allerdings die Antragstellung noch komplexer. Sorgfältig müssen gemeinsam mit dem prüfenden Dritten, der die Antragstellung vornimmt, die Antragsberechtigung und die ansetzbaren Kosten nach den verschiedenen Förderprogrammen geprüft werden.

Überbrückungshilfen: Schlussabrechnung bis zum 30.6.2022

Spätestens **bis zum 30.6.2022** hat der prüfende Dritte die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I, II, III und III Plus vorzulegen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die jeweilige Corona-Überbrückungshilfe **in gesamter Höhe zurückzuzahlen**. Die Schlussabrechnung kann nach dem Ablauf des Förderzeitraums digital über die Antragsplattform der Überbrückungshilfe eingereicht werden.

Im Einzelnen weist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe I auf Folgendes hin:

- Umsatzeinbruch: Im Rahmen der Schlussabrechnung sind die endgültigen Umsatzzahlen über den **tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020** zu übermitteln. Ergibt sich daraus, dass der durchschnittliche Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, also die grundsätzliche Förderberechtigung nicht vorgelegen hat, sind alle bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen. Bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen sind die **Umsatzsteuervoranmeldungen** des antragstellenden Unternehmens zu Grunde zu legen.
- Betriebliche Fixkosten: Der prüfende Dritte übermittelt zudem die endgültige **Fixkostenabrechnung** an die Bewilligungsstellen der Länder. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose (Höhe der Gesamtkosten), sind ggf.

Für vom Juli-Hochwasser betroffene Unternehmen sind die Bedingungen für die Corona-Hilfen angepasst worden.

Für von der Corona-Krise betroffene Unternehmer und Freiberufler

Die Schlussabrechnungen muss der prüfende Dritte bis zum 30.6.2022 vorlegen. Ansonsten ist die Überbrückungshilfe vollständig zurückzuzahlen.

Zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe I hat das Bundeswirtschaftsministerium gesonderte Hinweise gegeben.

Ist hinsichtlich Umsatz und Fixkosten die tatsächliche Belastung nicht eingetreten, sind die Zuschüsse zurückzuzahlen.

Nachzahlungen sind demgegenüber grundsätzlich nicht möglich.

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer und Freiberufler

Beim Erwerb von Vermögensgegenständen, die sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd genutzt werden, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht.

Regelmäßig erfolgt die Zuordnungsentscheidung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den entsprechenden Zeitraum.

Für Erwerbe im Kalenderjahr 2020 muss die Entscheidung spätestens bis zum 1.11.2021 beim Finanzamt vorliegen.

Für Unternehmer, die elektronische Registrierkassen einsetzen

bereits ausgezahlte Zuschüsse für den betroffenen Fördermonat zurückzuzahlen. Nachzahlungen sind ausgeschlossen.

- Rückzahlungen bereits ausgezahlter Zuschüsse sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich nicht zu verzinsen. Eine **Verzinsung** kann eintreten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.
- Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird grundsätzlich nicht möglich sein. Abweichend hiervon ist eine **Nachzahlung** jedoch für den Fall möglich, dass beim Antrag auf Überbrückungshilfe die ursprünglich erhaltene Soforthilfe anteilig angerechnet, die angerechnete Soforthilfe aber zwischenzeitlich zurückgezahlt wurde. Die Rückzahlung der Soforthilfe muss hierfür spätestens bis zur Einreichung der Schlussabrechnung nachweislich erfolgt sein.

Vorsteuerabzug: Dokumentation des Zuordnungswahlrechts

Beabsichtigt der Unternehmer, einen einheitlichen Gegenstand sowohl für unternehmerische Zwecke (mind. 10 % unternehmerische Nutzung) als auch für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden, hat er ein **Zuordnungswahlrecht**. Der Gegenstand kann dem Unternehmen zugeordnet werden, was den Vorsteuerabzug nach sich zieht, aber eben auch einen Eigenverbrauch hinsichtlich der nichtunternehmerischen Nutzung – oder der Gegenstand kann dem nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Nur wenn der Unternehmer einen solchen Gegenstand (ggf. anteilig) ausdrücklich seinem Unternehmen zuordnet, kann er – unter den sonstigen Voraussetzungen – die Vorsteuer aus dessen Erwerb oder Herstellung abziehen.

Grundsätzlich muss diese Zuordnungsentscheidung bereits **im Zeitpunkt des Leistungsbezugs** getroffen werden. Die Dokumentation dieser Zuordnungsentscheidung erfolgt grundsätzlich in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den entsprechenden Anmeldezeitraum. Spätestens muss diese Zuordnungsentscheidung – nach Ansicht der Finanzverwaltung und bislang auch der Rechtsprechung – in der „zeitnah“ erstellten Umsatzsteuer-Jahreserklärung dokumentiert sein. Für den Besteuerungszeitraum 2020 wurde die gesetzliche Regelabgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung bis zum 1.11.2021 (bzw. in den Bundesländern, in denen der 1.11.2021 ein Feiertag ist, bis zum 2.11.2021) verlängert. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen teilt mit Verfügung v. 4.8.2021 mit, dass die Zuordnungsentscheidung für Leistungsbezüge im Besteuerungszeitraum 2020 auch dann zeitnah dokumentiert, wenn sie bis zum 1.11.2021 dem Finanzamt vorliegt.

Handlungsempfehlung: Diese Frist ist zwar rechtlich umstritten, sollte in der Praxis allerdings tunlichst beachtet werden. Soweit die Umsatzsteuer-Jahreserklärung kurzfristig nicht fertiggestellt werden konnte, sollte eine berichtigte Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat des Erwerbs des betreffenden Gegenstands erstellt werden.

Kassenberichte zu einer elektronischen Registrierkasse

Nach wie vor besteht in der Praxis Streit über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Bei Bareinnahmen kann sowohl eine „offene Ladenkasse“ geführt als auch eine elektronische Registrierkasse eingesetzt werden. Bei einer Vielzahl an Bareinnahmen wird in der Praxis regelmäßig eine elektronische Registrierkasse eingesetzt. Die Aufzeichnung der einzelnen Kassenvorgänge erfolgt dann in der

elektronischen Registrierkasse. Diese muss die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllen, so die Einzelaufzeichnung und Speicherung der Daten und die Ausrüstung mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

In einem vor dem Finanzgericht (FG) Münster strittigen Fall war nun fraglich, wie in einer solchen Situation, also bei Einsatz einer elektronischen Registrierkasse, das Kassenbuch beschaffen sein muss. Die Steuerpflichtige betrieb in den Streitjahren einen Irish Pub mit Getränke- und Speisenangebot. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Bilanzierung und verwendete für die Erfassung der Bareinnahmen im Pub eine elektronische Registrierkasse. Die in den vollständig vorliegenden Z-Bons ausgewiesenen Einnahmen übertrug die Steuerpflichtige unter Ergänzung von Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine **Excel-Tabelle**, mit der sie täglich den Soll- mit dem Ist-Bestand der Kasse abglich. Darüber hinausgehende Kassenberichte erstellte die Steuerpflichtige nicht.

Das Finanzamt beanstandete insbes. die Verwendung der Excel-Tabelle im Rahmen der Kassenführung. Wegen der jederzeitigen Änderbarkeit erfülle die Verwendung eines solchen Computerprogramms nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. Das FG bestätigte dagegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Die Bareinnahmen seien ordnungsgemäß in der elektronischen Registrierkasse erfasst. Der tägliche Abgleich von Soll- und Ist-Bestand durch Nutzung einer Excel-Tabelle sei unschädlich, da ein derartiger Kassensturz nach den gesetzlichen Vorgaben gar nicht erforderlich sei.

Handlungsempfehlung: Nach wie vor gilt die Empfehlung, dass die Kassenführung in regelmäßigen Abständen auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin überprüft werden sollte. Dabei müssen auch die Ordnungsmäßigkeit der Verfahrensdokumentation und die betrieblichen Kontrollen betreffend der tatsächlichen Handhabung mit einbezogen werden. Das besprochene Urteil stellt eine für die Praxis hilfreiche Abgrenzung und Klarstellung dar.

Basisregister und einheitliche Wirtschaftsnummer

Bei natürlichen Personen erfolgt eine eindeutige Identifikation bei vielen Verwaltungsprozessen mittels der steuerlichen Identifikationsnummer, die jeder natürlichen Person unveränderlich zugeteilt wird. Bei Wirtschaftsunternehmen ist dieser Schritt noch nicht gegangen worden. Dies führt dazu, dass Informationen zu einem Unternehmen oftmals in verschiedensten Registern vorhanden sind, aber eine Zusammenführung mangels eindeutiger Identifikation nur mit großem Aufwand möglich ist. Diese Situation war Anlass für das „Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze“ (Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG), das die Rechtsgrundlage für die Schaffung des sog. **Registers über Unternehmensbasisdaten** darstellt.

Das Register wird alle Stammdaten wie Namen, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Wirtschaftszweig erfassen. Es schafft weiterhin die Voraussetzungen für die Einführung einer bundeseinheitlichen **Wirtschaftsnummer**, um eine register- und verwaltungsübergreifende Identifikation der Unternehmen zu ermöglichen. Als solche dient die bereits existierende Wirtschafts-Identifikationsnummer (steuerliche Identifikationsnummer). In der Praxis ist deren Einführung allerdings noch nicht erfolgt.

Streitfall:

Ein Steuerpflichtiger übertrug die Ein- und Ausgaben aus den Z-Bons der Registrierkasse in einen als Excel-Tabelle geführten Kassenbericht.

Das Finanzamt beanstandete die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, weil eine Excel-Tabelle jederzeit abänderbar sei.

Demgegenüber bestätigte das FG Münster die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

Für alle Unternehmen

Mit einem Gesetz wurde die Grundlage für ein Register über Unternehmensbasisdaten geschaffen.

Auf Basis des Registers sollen bundeseinheitliche Wirtschaftsnummern für Unternehmen eingeführt werden.

Für Mitunternehmer von Personengesellschaften

Mitunternehmeranteile können unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich übertragen werden.

Kritisch ist hierbei stets das sog. Sonderbetriebsvermögen. Das betrifft üblicherweise die im Privatvermögen gehaltene und für den Betrieb überlassene Immobilie.

Finanzverwaltung: Erfolgt bei Übertragung des Mitunternehmeranteils zeitgleich die Übertragung des Sonderbetriebsvermögens in das Privatvermögen, sind stille Reserven aufzudecken.

Wird das Sonderbetriebsvermögen aber vor der Anteilsübertragung entnommen, veräußert oder in ein anderes Betriebsvermögen überführt, ist es für die Buchwertfortführung des Mitunternehmeranteils unschädlich.

Hinweis: Der bereits bestehende Datenaustausch bei natürlichen Personen mittels der steuerlichen Identifikationsnummer zeigt die deutliche Vereinfachung der Abläufe. Abzuwarten bleibt, wann ein solcher Schritt auch für Wirtschaftsunternehmen tatsächlich umgesetzt wird.

Für Personengesellschaften

Unentgeltliche Übertragung von Mitunternehmeranteilen

Gesetzlich ist ausdrücklich vorgesehen, dass Mitunternehmeranteile unentgeltlich übertragen werden können, ohne dass dies zur Aufdeckung stiller Reserven führt. Dies ist vor allem dann von Interesse, wenn im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge Mitunternehmeranteile auf die nächste Familiengeneration übertragen werden sollen. In diesen Fällen ist eine hohe Flexibilität gefragt. So sollen oftmals vom Übertragenden an die Personengesellschaft überlassene Wirtschaftsgüter – also steuerliches Sonderbetriebsvermögen – zur finanziellen Absicherung zurückbehalten werden oder es werden im Vorgriff auf die Übertragung des Mitunternehmeranteils einzelne Wirtschaftsgüter steuerlich zu Buchwerten in eine separate Gesellschaft übertragen.

In all diesen Fällen ist darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für eine Buchwertübertragung des Mitunternehmeranteils gewahrt sind. Die Rechtsprechung des BFH hat in den letzten Jahren die Gestaltungsspielräume für Steuerpflichtige zunehmend ausgeweitet. Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) v. 20.11.2019 (Az. IV C 6 – S 2241/15/10003) ist die Finanzverwaltung dieser Rechtsprechung weitgehend gefolgt.

Nun erfolgten weitere – für die Praxis vorteilhafte – Klarstellungen durch Schreiben v. 5.5.2021 (Az. IV C 6 – S 2240/19/10003 :017). Dies betrifft vor allem die Behandlung von sog. Sonderbetriebsvermögen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung des Mitunternehmeranteils. Sonderbetriebsvermögen liegt z.B. dann vor, wenn der Gesellschafter im Privatvermögen eine Immobilie hält, die der Personengesellschaft zur betrieblichen Nutzung überlassen wird. Vielfach ist es bei der vorweggenommenen Erbfolge Wunsch der Seniorgeneration, solche Immobilien zunächst noch zurückzubehalten, um eine sichere Versorgung zu gewährleisten. Hierzu führt die Finanzverwaltung aus:

- Grundsätzlich ist es für die Übertragung des Personengesellschaftsanteils ohne Aufdeckung stiller Reserven („zu Buchwerten“) schädlich, wenn funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen zurückbehalten und **zeitgleich** in das Privatvermögen des Übertragenden überführt wird.
- Allerdings ist es unschädlich, wenn Sonderbetriebsvermögen durch Veräußerung an Dritte oder Überführung in das Privatvermögen **vor der Anteilsübertragung** ausscheidet. Es reicht aus, wenn das Sonderbetriebsvermögen eine juristische Sekunde vor dem (verbleibenden) Mitunternehmeranteil veräußert bzw. entnommen wird.
- Nach wie vor kann solches Sonderbetriebsvermögen auch **ohne Aufdeckung stiller Reserven in ein anderes Betriebsvermögen des Übertragenden überführt** werden.

Beispiel:

V ist Kommanditist einer Kommanditgesellschaft. Er vermietet eine ihm gehörende Immobilie an die KG zur betrieblichen Nutzung. Ziel ist die unentgeltliche Übertragung der Kommanditbeteiligung auf den Sohn S unter Zurückbehaltung der Immobilie. Der gesamte Vorgang soll ohne Aufdeckung stiller Reserven erfolgen.

Lösung:

V gründet zunächst eine neue GmbH & Co. KG und überträgt die Immobilie zu Buchwerten auf diese. Sodann wird die Kommanditbeteiligung zu Buchwerten auf S übertragen.

Handlungsempfehlung: Derartige Vorgänge sind steuerlich komplex und benötigen stets steuerliche Beratung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Begünstigtes Vermögen

Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder auch einer Personengesellschaft ist bei der Erbschaft-/Schenkungssteuer im Grundsatz steuerlich begünstigt. Hiervon ausgeschlossen ist sog. Verwaltungsvermögen. Zu diesem Verwaltungsvermögen zählen insbesondere an Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke. Insoweit ist aber eine Rückausnahme vorgesehen (so dass also wieder begünstigtes Vermögen vorliegt), wenn „der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte“. Angesprochen ist der Fall der steuerlichen Betriebsaufspaltung.

Der BFH hat mit Urteil vom 23.2.2021 (Az. II R 26/18) bestätigt, dass eine solche **Betriebsaufspaltung in Bezug auf den Erblasser oder Schenker** vorliegen muss. Hinsichtlich der personellen Verflechtung genügt es dagegen nicht, dass der oder die Erwerber die Person oder die Personengruppe ist, die die Betriebsgesellschaft tatsächlich beherrscht und zudem in der Lage ist, auch in dem Besitzunternehmen hinsichtlich des Miet- und Pachtverhältnisses über die wesentliche Betriebsgrundlage ihren Willen faktisch durchzusetzen. Erforderlich ist vielmehr, dass der Erblasser oder Schenker – nicht der Erwerber – sowohl im Besitzunternehmen als auch im Betriebsunternehmen allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen entfalten kann.

Im Urteilsfall war an der Betriebsgesellschaft ausschließlich der Sohn beteiligt. Der Vater hielt ein Grundstück, welches an die Betriebsgesellschaft zur Nutzung überlassen wurde. Mit dem Erbfall übernahm der Sohn das Grundstück und damit entstand nun eine steuerliche Betriebsaufspaltung. Vor dem Erbfall war eine solche nicht gegeben.

Hinweis: Eine andere Wertung würde sich ergeben, wenn der Vater das Betriebsunternehmen faktisch beherrscht hätte. Hierfür gab es im Urteilsfall aber keine Anzeichen.

Handlungsempfehlung: Derartige Fälle sind steuerlich komplex und bedürfen stets einer vorausschauenden Beratung. Dies gerade vor dem Hintergrund der materiell hohen Bedeutung der erbschaft-/schenkungsteuerlichen Vergünstigungen.

Für Personengesellschaften mit sog. Betriebsaufspaltung

Grundsätzlich ist das Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft begünstigt. Das gilt nicht für sog. Verwaltungsvermögen.

Im Falle der Betriebsaufspaltung kann hinsichtlich des betroffenen Verwaltungsvermögens eine Ausnahme gelten.

Begünstigt ist das Vermögen dann, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl im Besitzunternehmen als auch im Betriebsunternehmen einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen entfalten kann.

Für alle Arbeitnehmer

Die Finanzverwaltung hat zu Zweifelsfragen Stellung genommen.

Soweit eine zeitliche Nutzung des Arbeitszimmers bzw. des Home-Office nicht lückenlos nachweisbar ist, reichen schlüssige Angaben aus.

Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon können neben der Home-Office-Pauschale geltend gemacht werden.

Die Kosten für eine Zeitfahrkarte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können auch dann in vollem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese durch die Home-Office-Tätigkeit nicht vollständig genutzt werden konnte.

Der Grundsatz, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig sind, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wird für die Zeit vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 abgemildert.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer und Home-Office-Pauschale in 2020 und 2021

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben v. 9.7.2021 (Az. IV C 6 – S 2145/19/10006 : 013) zu einzelnen Zweifelsfragen zum Ansatz von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers bzw. der Home-Office-Pauschale Stellung genommen. Dies sind Fragen, die viele Steuerpflichtige betreffen:

- Soweit die **zeitlichen Abläufe hinsichtlich der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers bzw. des Home-Office** nicht lückenlos dokumentiert worden sind, reichen „schlüssige Angaben“ aus. Letztlich wird die Frage, inwieweit Nachweise für die Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers vorgelegt werden müssen oder ob eine Schlüssigkeitsprüfung, z.B. anhand bereits vorhandener Angaben aus dem Vorjahr, ausreicht, im Einzelfall im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung entschieden.
- Für die Geltendmachung der Home-Office-Pauschale ist die beim Arbeitszimmer geltende Voraussetzung „kein anderer Arbeitsplatz“ nicht erforderlich.
- **Aufwendungen für Arbeitsmittel und Telefon-/Internetkosten** sind durch die Home-Office-Pauschale nicht abgegolten. Vielmehr können solche Kosten nach den üblichen Regelungen als Werbungskosten angesetzt werden.
- Die tatsächlich geleisteten **Aufwendungen für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel** für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z.B. Jahres- und Monatsfahrkarten) können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit diese die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat; er die Zeitfahrkarte dann aber auf Grund der Tätigkeit im Home-Office nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Die Aufwendungen sind nicht auf einzelne Arbeitstage aufzuteilen.

Die Berücksichtigung der Home-Office-Pauschale bleibt davon unberührt. Insofern gilt, dass die Pauschale nur für diejenigen Tage angesetzt werden kann, an denen der Steuerpflichtige ausschließlich im Home-Office tätig geworden ist.

- Der Abzug von **Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers** erfordert, dass dem Arbeitnehmer „kein anderer Arbeitsplatz“ zur Verfügung steht. Dies ist in der Zeit vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Vermeidung von Kontakten mit Kollegen) zu Hause gearbeitet, die Entscheidung über das Tätigwerden im Home-Office der Steuerpflichtige auch ohne eine ausdrückliche (schriftliche) Anweisung des Auftraggebers/Arbeitgebers getroffen hat und er damit der Empfehlung der Regierung gefolgt ist.
- Während der Corona-Pandemie gilt folgende Annahme: Verfügt der Steuerpflichtige über ein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer und erbringt er seine berufliche/betriebliche Betätigung während der Corona-Pandemie ausschließlich oder überwiegend in seinem häuslichen Arbeitszimmer, wird für die **qualitative Beurteilung** der Betätigung eine mindestens gleichwertige Arbeit angenommen. Bei zeitlich überwiegender Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt dann der Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen

Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer. Bei der Prüfung sind unverändert alle betrieblichen und beruflichen Betätigungen (Gesamtstätigkeit) zusammen zu beurteilen. Das ermöglicht während der Corona-Pandemie den vollen Werbungskostenabzug, wenn ein dem Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers entsprechendes Zimmer benutzt wird, bei zeitlich überwiegender Tätigkeit in diesem, den vollen Werbungskostenabzug.

Zum Hintergrund: Anteilige Miete und Nebenkosten können dann als Werbungskosten angesetzt werden, wenn ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer vorliegt. Ein **häusliches Arbeitszimmer** wird **steuerlich nur anerkannt**, wenn es

- so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird (Privatanteil bis höchstens 10 %) und
- deutlich von den Privaträumen getrennt ist (d.h. keine „Arbeitsecke“ und kein sog. Durchgangszimmer).

Liegt ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vor, so gilt allerdings im Grundsatz ein Abzugsverbot für eben diese Kosten. Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- Wenn dem Steuerpflichtigen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Aufwendungen bis höchstens 1.250 EUR im Jahr berücksichtigt werden.
- Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet, können die Aufwendungen sogar in voller Höhe berücksichtigt werden.

Wie vorstehend dargestellt, gelten hinsichtlich dieser Voraussetzungen während der Corona-Pandemie (Zeitraum vom 1.3.2020 bis 31.12.2021) deutlich geringere Anforderungen, so dass mehr Steuerpflichtige hiervon profitieren können.

Handlungsempfehlung: Für die Steuererklärung 2020 und 2021 ist daher für den Einzelfall zu prüfen, ob Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers als Werbungskosten angesetzt werden können.

Betriebsveranstaltung: Aufteilung der angefallenen Kosten

Der BFH hat zum aktuellen Einkommensteuerrecht bestätigt, dass

- bei der Bewertung von Arbeitslohn anlässlich einer Betriebsveranstaltung alle mit dieser in unmittelbarem **Zusammenhang stehenden Aufwendungen** des Arbeitgebers anzusetzen sind, ungeachtet dessen, ob sie beim Arbeitnehmer einen Vorteil begründen können.
- die danach zu berücksichtigenden Aufwendungen (Gesamtkosten) des Arbeitgebers zu gleichen Teilen auf die bei der Betriebsveranstaltung **anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen sind.

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar: Ende des Jahres 2016 plante die Arbeitgeberin die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier, zu der sie alle Betriebsangehörigen einlud. Insgesamt 27 Arbeitnehmer sagten ihre Teilnahme zu. Die Steuerpflichtige gab dementsprechend bei der Auftragserteilung an den externen Veranstalter eine Teilnehmeranzahl von 27 Personen an, anhand derer die Veranstaltung kalkuliert wurde.

Wird die berufliche Tätigkeit in dieser Zeit überwiegend im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt, gilt der volle Werbungskostenabzug, sofern das Zimmer dem steuerlichen Typusbegriff entspricht.

Für alle Arbeitgeber

Der BFH hatte über die Bewertung von Arbeitslohn im Zusammenhang mit den Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung zu entscheiden.

Streitfall:

Zu einer Betriebsveranstaltung waren 27 Arbeitnehmer angemeldet; teilgenommen haben nur 25. Die Veranstaltungskosten minderten sich dadurch nicht.

Der Steuerpflichtige teilte die Gesamtkosten auf die angemeldeten Teilnehmer auf.

BFH: Für die Besteuerung als Arbeitslohn sind die Gesamtkosten auf die tatsächlichen Teilnehmer aufzuteilen.

Für alle Kapitalanleger

Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechenbar.

Der BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese Beschränkung verfassungswidrig ist.

Da zwei Arbeitnehmer kurzfristig abgesagt hatten, nahmen tatsächlich nur 25 Arbeitnehmer an dem Kochkurs teil, ohne dass dies zu einer Verminderung der Veranstaltungskosten führte. Vielmehr stellte der Veranstalter der Steuerpflichtigen die ursprünglich kalkulierten Kosten i.H.v. brutto 3.052,35 EUR in Rechnung. Die Steuerpflichtige war der Ansicht, dass die Kosten, die auf die beiden angemeldeten, aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfielen, nicht Teil der Zuwendungen an die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer seien.

Unstrittig war die Einstufung des Kochkurses als Betriebsveranstaltung und ebenso die Anwendung des Freibetrags von 110 EUR je Teilnehmer. Wird dieser Freibetrag überschritten, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Die Anwendung dieses Freibetrags gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Fraglich war aber, ob die Kosten i.H.v. 3.052,35 EUR auf 27 Personen (Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer) und mithin jedem teilnehmenden Arbeitnehmer (vor Freibetrag) ein Vorteil von 113,05 EUR oder aber auf 25 Personen (Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer) und mithin jedem teilnehmenden Arbeitnehmer (vor Freibetrag) ein Vorteil von 122,09 EUR zuzurechnen war.

Der BFH stellt hierzu klar:

- Die Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltung sind mit den anteilig auf den Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen. In die Bemessungsgrundlage sind damit **alle Aufwendungen des Arbeitgebers** einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon einzubeziehen, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.
- Dabei ist insoweit abzustellen auf die **teilnehmenden Arbeitnehmer/Begleitpersonen**. Eine Bemessung des dem einzelnen Arbeitnehmer zufließenden Vorteils nach der Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer komme nach aktueller Gesetzesfassung nicht in Betracht.

Hinweis: Damit bestätigt der BFH die Auffassung der Finanzverwaltung.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Beschränkung der Verlustverrechnung bei Aktienveräußerungen

Der VIII. Senat des BFH hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass nach den gesetzlichen Vorgaben Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

Zum Hintergrund: Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hat die Besteuerung von Kapitalanlagen, die dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen sind, grundlegend neu gestaltet. Durch die Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (u.a. Aktien) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen unterliegen die dabei realisierten Wertveränderungen – also Gewinne und Verluste – in vollem Umfang und unabhängig von einer Haltefrist der Besteuerung. Aller-

dings ist die Geltendmachung von Verlusten in zweierlei Weise eingeschränkt:

- Da Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltend mit einem speziellen Steuersatz von 25 % besteuert werden, ist gesetzlich vorgesehen, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen.
- Eine zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für **Verluste aus der Veräußerung** von Aktien. Diese dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern nur mit **Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien** entstehen, ausgeglichen werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen dadurch Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden, zu verrechnen. Nach Auffassung des BFH bewirkt die besondere Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus Aktienengagements eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung, weil sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder anderer Kapitalanlagen erzielt haben.

Eine Rechtfertigung für diese nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergebe sich weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen. Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung komme als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht.

Handlungsempfehlung: Ob das geltende Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist, muss nun das Bundesverfassungsgericht prüfen. Insoweit sollten Steuerfälle mit Verlusten aus Aktienverkäufen und gleichzeitig positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verfahrensrechtlich offengehalten werden, um ggf. von einer Bestätigung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht profitieren zu können.

Nachträgliche Antragstellung auf Günstigerprüfung

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen in der Regel der Abgeltungsteuer von 25 %. Mit Einbehalt der Abgeltungsteuer durch den Schuldner der Kapitalerträge ist damit die Besteuerung beim Kapitalanleger abgegolten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Kapitaleinkünfte jedoch auch in die reguläre Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Besteuerung führt. Dies wird als Günstigerprüfung bezeichnet. Sinnvoll ist ein solcher Antrag dann, wenn bei der Einkommensteuer auf Grund niedriger Einkünfte oder z.B. auch Verlusten aus einzelnen Einkunftsquellen ein Einkommensteuersatz von weniger als 25 % zur Anwendung kommt.

Hinsichtlich der Frage, wann ein solcher Antrag auf Günstigerprüfung zu stellen ist, gilt:

- Da das Gesetz keine zeitliche Befristung für den Antrag enthält, kann dieser grundsätzlich jederzeit – also **auch nach der Unanfechtbarkeit** der Einkommensteuerfestsetzung bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung – gestellt werden.

Es liege eine Ungleichbehandlung vor, da Verluste aus Aktienverkäufen steuerlich anders behandelt werden als Verluste aus anderen Kapitaleinkünften.

Entsprechende Steuerfälle sollten offen gehalten werden.

Für alle Kapitalanleger

Kapitaleinkünfte werden mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % besteuert. Auf Antrag ist auch eine Tarifbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung möglich.

Ein Antrag ist zwar auch nachträglich möglich, allerdings nur bis zur Bestandskraft eines vorliegenden Steuerbescheides.

Für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften

Streitfall:

Der Steuerpflichtige war alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Zusammen mit seiner Ehefrau hatte er seiner GmbH Darlehen gewährt. Die GmbH konnte die Darlehen später nicht zurückzahlen.

Die Eheleute machten die Verluste aus dem Darlehensausfall in der Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt versagte den Abzug.

BFH: Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung führt zu einem steuerlichen Verlust.

- Allerdings stellt diese Günstigerprüfung selbst keine Rechtsgrundlage für eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung dar. Das heißt, sobald ein Einkommensteuerbescheid ergangen ist, kann ein Antrag auf Günstigerprüfung nur dann erstmals gestellt werden, wenn der Einkommensteuerbescheid **aus anderen Gründen verfahrensrechtlich geändert** werden kann. Eine spätere Antragsausübung ist somit nur im Umfang der Änderung aus anderen Gründen möglich, während es im Übrigen bei der zuvor eingetretenen Bestandskraft bleibt.

Diese Grundsätze hat das FG Düsseldorf mit Urteil vom 16.7.2020 (Az. 15 K 279/19 E) nochmals bestätigt.

Handlungsempfehlung: In diesen Fällen muss der Antrag auf Günstigerprüfung also rechtzeitig gestellt werden. Im Zweifel muss mit Abgabe der Steuererklärung eine Steuerberechnung erfolgen, in der die persönliche Steuerbelastung ermittelt wird.

Für Kapitalgesellschaften

Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Mit Datum vom 27.10.2020 (Az. IX R 5/20) hat der BFH zur Frage des Ausfalls einer privaten Darlehensforderung entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust führt. Für die Berücksichtigung des Verlusts aus dem Ausfall einer privaten Kapitalforderung müsse endgültig feststehen, dass der Schuldner keine (weiteren) Zahlungen mehr leisten werde. Bei insolvenzfremder Auflösung einer Kapitalgesellschaft als Forderungsschuldnerin könne davon regelmäßig erst bei Abschluss der Liquidation ausgegangen werden, sofern sich nicht aus besonderen Umständen ausnahmsweise etwas anderes ergebe.

Im Streitfall war der Steuerpflichtige alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der A-GmbH, der er mit seiner Ehefrau von 2012 bis 2013 diverse unbesicherte Darlehen in einer sechsstelligen Größenordnung gewährte, welche jeweils mit 5 % p.a. endfällig zu verzinsen waren. Ende 2013 sperrte die Hausbank unter Hinweis auf die Überziehung der Girokonten sämtliche für die GmbH ausgestellte Karten. Durch Gesellschafterbeschluss vom 15.12.2014 wurde die GmbH zum 31.12.2014 aufgelöst, die ausgereichten Gesellschafterdarlehen konnte die GmbH nicht vollständig zurückzahlen. Die Steuerpflichtigen machten in ihrer Steuererklärung 2014 einen Verlust aus der Auflösung der GmbH geltend. Dabei berücksichtigten sie neben dem Stammkapital die nicht bzw. nicht vollständig zurückgezahlten Darlehen. Das Finanzamt berücksichtigte hingegen bei der Ermittlung des Auflösungsverlusts die Gesellschafterdarlehen nicht.

Dazu stellt der BFH fest, dass der Ausfall der Darlehensforderung – soweit diese auf die Ehefrau entfiel – als Verlust der Steuerpflichtigen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen sei. Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehöre auch der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art. Dabei gelte als Veräußerung auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft.

Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung in der privaten Vermögenssphäre führe nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust. Zwar fehle es bei einem Forderungsausfall an dem eine Veräußerung

kennzeichnenden Rechtsträgerwechsel. Aus der Gleichstellung der Rückzahlung mit dem Tatbestand der Veräußerung einer Kapitalforderung folge jedoch, dass auch eine endgültig ausbleibende Rückzahlung zu einem steuerlichen Verlust führen kann. Wirtschaftlich betrachtet mache es keinen Unterschied, ob der Steuerpflichtige die Forderung noch kurz vor dem Ausfall zu Null veräußert, oder ob er sie behält. In beiden Fällen erleide der Steuerpflichtige eine Einbuße seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die die gleiche steuerliche Berücksichtigung finden müsse.

Hinweis: Der IX. Senat des BFH hat damit die Rechtsprechung des VIII. Senats bestätigt (BFH v. 24.10.2017, VIII R 13/15).

Allerdings war im Streitfall noch nicht die (als verfassungsrechtlich bedenklich kritisierte) gesetzliche Einschränkung der segmentierten Verlustverrechnung innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 20.000 EUR jährlich zu beachten, die erst für nach dem 31.12.2019 bzw. 31.12.2020 (Termingeschäfte) entstandene Verluste gilt. Das heißt, dass in einschlägigen Fällen zu prüfen ist, wann tatsächlich der Verlust realisiert wurde und ob möglicherweise schon die restriktive Gesetzesfassung zum Zuge kommt.

In eigener Sache

Standort Bremen

Am 15. Oktober 2021 feierte Frau Claudia Hänsel ihr 20-jähriges Jubiläum, zu dem wir alle herzlich gratulieren. Wir möchten uns auch an dieser Stelle bei Frau Hänsel für ihren stets sehr engagierten Einsatz und ihre tatkräftige Unterstützung bedanken. Wir wünschen ihr alles Gute und freuen uns auf die nächsten Jahre.

Seit dem 1.1.2020 gibt es eine gesetzliche Einschränkung der Verlustverrechnung auf 20.000 EUR.

Termine für Steuerzahlungen

November 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.11. (Mittwoch)	15.11. (Montag)	7.11. (Sonntag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.11. (Montag)	18.11. (Donnerstag)	12.11. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

⁵ Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

Dezember 2021			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.12. (Freitag)	13.12. (Montag)	7.12. (Dienstag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen